



VII D.

Acta 548 g

Ra. 73

präsent. d. 11. Januar
1726/375

WIT,

Wegen Abstellung

Der Sporteln

135

Vor die

Den Verunglückten und Neu-Anbauenden
zu Erhaltung einiger Freyheit
zu ertheilende

ATTESTATA

und

Schwüngen.

De dato Berlin, den 11^{ten} Septembr. 1725.

Magdeburg,

Druckts Christian Leberecht Faber, Kön. Preuss. privil. Buchdr.





Dennach Seine
Königliche Ma-

jestät in Preussen, 2c. Unser
allergnädigster König und Herr, mit nicht
geringem Mißfallen vernommen, daß, obschon
durch verschiedene Edicta, insonderheit vom 22^{ten}
Septembr. 1686, 13^{ten} Februarii 1709. und 10^{ten}
Februarii 1713. allen und ieden Gerichts-Obrieg-
keiten, Beamten, Gerichtshaltern und Actua-
riis ernstlich anbefohlen worden, vor die den
Abgebrannten, Wetter-beschädigten, durch
Viehsterben verunglückten, auch Neu-Anbau-
enden ertheilende Attestata und Quittungen zu
Erhaltung einiger Steuer-Schoß- und Con-
tribu-

tributions-Freyheit, auch dieserwegen ge-
 schenckten Bau-Materialien den Unterthanen
 nichts abzufordern, sondern solche ohne Entgelt
 zu ertheilen; dennoch solchen ungeachtet diesel-
 ben mit hohen und übermäßigen Sportuln be-
 leget worden, auch so gar den Cansley-Bedien-
 ten und andern, so damit zu thun haben, gewisse
 Discretion-Gelder vor die Ausfertigung ent-
 richten müssen, daß es ihnen öffters fast so viel,
 als die Remissiones betragen, kostet, und sich
 also der Königlichen Gnade wenig zu erfreuen
 haben. Wann aber solches zu nicht geringer
 Belästigung der ohnedem gnugsam beschwer-
 ten Unterthanen gereichet: Als befehlen al-
 lerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät
 den Land- und Steuer-Räthen, Gerichts-
 Obrigkeiten, Beamten, Magistraten in Städ-
 ten, Gerichtshaltern, Actuarien und allen an-
 dern Bedienten, bey Vermeidung Dero höch-
 sten Ungnade, nicht nur vor ihre Person der-
 gleichen Taxen, Atteste und Obvitungen den
 Unterthanen, aussere dem darzu verordneten
 Stempel-Papiere, frey und ohne Entgelt aus-
 zustellen, sondern auch die Ihrigen dahin anzu-
 halten, daß sie solcherwegen den Unterthanen
 nichts

119
nichts abfordern. Wie dann die Krieger- und
Domainen-Cammern befehliget werden, dar-
über mit Nachdruck zu halten, und die Contra-
venienten mit Ersetzung des dupli und einer
nahmhaften Geld-Straffe zu bestrafen, auch
den Cansley-Bedienten alles Ernstes anzube-
fehlen, obgedachten Unterthanen alles, ausser
dem Stempel-Papiere, als welches allerdings
nach den emanirten Edicten darzu genommen
und bezahlet werden muß, ohne Entgelt aus-
zufertigen, und unter keinerley prætext, bey
Straffe der Cassation, etwas von ihnen zu
fordern oder anzunehmen. Urtkundlich unter
mehr allerhöchstgedachter Seiner Königlichen
Majestät eigen-höchsthändigen Unterschrift
und aufgedrucktem Königlichen Inseigel. Ge-
geben zu Berlin, den 11^{ten} Septembris 1725.

Sr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow, E. B. v. Creuz, C. v. Kattsch, J. v. Görne, J. H. v. Fuchs.

Kg 4227

2°

(1)



TA-FZ

Nr 93 = Handdrucken

Retro U

DA

Ver





